



II-2156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Wien, am 29. März 1977

Zl. 143.110/22-I/4/77

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1010 W i e n

981/AB
1977 -04- 05
zu 980/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SUPPAN und Genossen haben am 7. Februar 1977 unter der Nr. 980/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überprüfung und Kürzung der Überstunden gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welches Ergebnis hat die Überprüfung durch die Mitglieder der Bundesregierung erbracht, ob die im jeweiligen Ressort geltenden Mechanismen zur Anordnung von Überstunden bzw. zur Überwachung dieser Anordnungen in der bisherigen Praxis zweckdienlich sind?
2. Wenn das Ergebnis negativ ausgefallen sein sollte, welche Änderungen wurden von den einzelnen Ressortschefs vorgeschlagen und welche sollen tatsächlich vorgenommen werden?
3. Wie viele Überstunden wurden in den Monaten Jänner bis September 1976 angeordnet und geleistet, und zwar insgesamt und getrennt nach Ressorts?
4. Welche Kosten haben diese Überstunden insgesamt bzw. in den einzelnen Ressorts verursacht?

- 2 -

5. Welche konkreten Ergebnisse hat die Prüfung durch die Mitglieder der Bundesregierung, ob die Grundlagen, die seinerzeit zu einer pauschalierten Abgeltung von Überstunden geführt haben, noch den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen, gebracht?
6. Wenn diese Überprüfung negativ ausgefallen ist, welche Änderungen sollen bis wann vorgenommen werden?
7. In welcher Form soll seitens der Mitglieder der Bundesregierung die rigorose Überwachung der Anordnung von Überstunden innerhalb des jeweiligen Ressorts erfolgen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die Überprüfungen der für die Anordnung von Überstunden geltenden Mechanismen haben in den meisten Ressorts ergeben, daß die bisherige Regelung zweckdienlich ist. Die Anordnungsbefugnis ist in allen jenen Bereichen, wo dies organisatorisch möglich ist, in den Händen weniger leitender Beamter konzentriert. War diese Konzentration bisher in einzelnen Fällen nicht gegeben, wurde sie auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 9. November 1976 in der Zwischenzeit in die Wege geleitet.

Es ist selbstverständlich, daß jene Bundesbediensteten, die befugt sind, Überstunden anzuordnen, auch bei diesen Entscheidungen auf die Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit Bedacht nehmen.

Zu Frage 2 :

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1.

- 3 -

Zu Frage 3 :

Die Zahl der in den Monaten Jänner bis September 1976 angeordneten und geleisteten Überstunden ergibt sich aus der beiliegenden Aufstellung (Anlage I).

Zu Frage 4 :

In meinem Vortrag an den Ministerrat, der dem in der Einleitung der gegenständlichen Anfrage erwähnten Ministerratsbeschlusses v. 9. November 1976 zugrundeliegt, habe ich bewußt von einem Vorschlag zur Erhebung der durch die Überstundenleistungen verursachten Kosten Abstand genommen, weil es aus verrechnungstechnischen Gründen derzeit nicht möglich ist, diese Kosten von jenen zu trennen, die zwar nicht auf Überstundenleistungen entfallen, mit diesen aber gemeinsam unter der Budgetpost "Mehrleistungsvergütungen" verrechnet werden.

Die auf Grund der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage durchgeführten Erhebungen bitte ich, samt der Erläuterung der Anlage II zu entnehmen.

Zu Frage 5 :

Die Prüfung durch die Mitglieder der Bundesregierung, ob die Grundlagen, die seinerzeit zu einer pauschalierten Abgeltung von Überstunden geführt haben, noch den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen, hat ergeben, daß diese Grundlagen auch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch unverändert gelten. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, so sind die personalführenden Stellen schon auf Grund der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes verhalten, Änderungen der einer Pauschalierung zugrundeliegenden Voraussetzungen wahrzunehmen.

- 4 -

Auf Grund der Überprüfung allein konnte in einem Ressort nahezu 25 v. H. der seinerzeit zuerkannten Pauschalentschädigungen für Überstundenleistungen reduziert werden.

Zu Frage 6 :

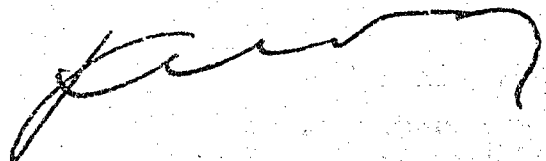
Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 5.

Zu Frage 7 :

Die Überwachung der Anordnung von Überstunden erfolgt durch die allen Dienststellen aufgetragene monatliche Meldung der jeweils geleisteten Überstunden an die Zentralleitung und deren rigorose Überprüfung bzw. die strenge Kontrolle der Entwicklung der Überstundenleistungen. Zusätzliche Kontrollmaßnahmen, wie etwa die Einführung von Zeitkarten, die Aufstellung von Zeiterfassungsgeräten oder die Führung sonstiger Aufzeichnungen, werden von einzelnen Ressorts hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit eingehend geprüft.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß die Stellungnahmen der Anordnungsbefugten verschiedener Ressorts eine Anzahl von konkreten Vorschlägen enthalten, die zu einer den Intentionen der Bundesregierung entsprechenden Einschränkung der Überstundenleistungen führen werden.

Insbesondere sollen durch den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel, durch eine entsprechende ökonomische Gestaltung der Arbeitsbehelfe und durch Maßnahmen der Reorganisation des internen Dienstbetriebes die Arbeitsabläufe rationalisiert werden.



Anlage I

Anzahl der Überstundenleistungen im Bundesbereich für den Zeitraum Jänner bis September 1976.

Ressort	Anzahl
Bundeskanzleramt	66.402
BM f. Ausw. Angelegenheiten	118.420
BM f. Bauten und Technik	843.038
BM f. Finanzen	1,967.916 ¹⁾
BM f. Gesundheit und Umweltschutz	30.418
BM f. Handel, Gewerbe und Industrie	79.000
BM f. Inneres	4,324.285 ²⁾
BM f. Justiz	711.227 ³⁾
BM f. Landesverteidigung	1,400.423 ⁴⁾
BM für Land- und Forstwirtschaft	259.415
BM f. soz. Verwaltung	43.617
BM f. Unterricht und Kunst	273.810
	4,077.561 ⁵⁾
BM f. Verkehr	44.021 ⁶⁾
	6,090.000 ⁷⁾
	4,637.000 ⁸⁾
BM f. Wissenschaft u. Forschung	<u>162.510⁹⁾</u>
	25,129.063

1. 1,453.315 Überstunden entfallen auf den Zollsektor (Zollbeamte und Zollwachebeamte), die im Rahmen der Hausbesuchen anfallen, ohne die eine rechtzeitige Abfertigung von eingeführten Waren nicht denkbar wäre und für die von den Importeuren auch entsprechende Gebühren an den Bund zu leisten sind, durch welche dieser Überstundenaufwand letzten Endes kompensiert wird.
2. 2,137.241 Überstunden entfallen auf die Bundespolizei und 2,148.214 Überstunden auf die Bundesgendarmerie.

- 2 -

3. In dieser Zahl sind die Überstundenleistungen, die im Wege der Pauschalierung durch Verordnung abgegolten sind (Überstunden der Richter etc.), bezüglich derer eine Einzelpauschalierung für Bedienstete im Bereich der Zentralstelle erfolgt oder die im Rahmen der Bemessung von Verwendungszulagen gem. § 30a Abs. 1 Z. 3 GG 1956 berücksichtigt wurden, nicht enthalten.
4. 640.038 Überstunden wurden allein für militärische Übungen geleistet, der Rest beinhaltet auch Überstunden im Rahmen von Truppenübungen, Kaderübungen, Kursen, Ausbildung am Samstag und Hilfeleistung für die Durchführung der Winterolympiade.
5. Überstundenleistungen der Bundeslehrer aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (entsprechen etwa 6.000 DP).
6. In dieser Zahl sind 11.492 pauschaliert abgegoltene Überstunden enthalten.
7. Überstunden wegen der erhöhten Leistungen im Fernmeldesektor (Rekordherstellung von Telefonanschlüssen) und erstmaligen Senkung des Personalstandes.
8. Leistungsabhängigkeit durch gesteigerte Transportleistungen ohne Aufstockung des verminderten Personalstandes.
9. In dieser Überstundenanzahl sind jene zeitlichen Mehrleistungen der Hochschullehrer, Vertragsassistenten sowie wissenschaftl. und künstl. Hilfskräften nicht enthalten, die durch Verordnung abgegolten werden (4.385 Personen).

Anlage II

Von den einzelnen Zentralstellen des Bundes für Überstundenleistungen bekanntgegebene Kosten für den Zeitraum Jänner bis September 1976.

Bei den meisten der folgenden Summen handelt es sich um die Erfolgsziffern der finanzgesetzlichen Ansätze "Mehrleistungsvergütungen". Unter dieser Post werden aber - wie bereits vorhin erwähnt - nicht nur die Ausgaben für Überstundenleistungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 (Einzelvergütung und Pauschalierung) verrechnet, sondern auch Nebengebühren, die auf anderen zeitlichen Mehrleistungen (z.B. Journaldienstzulagen, Bereitschaftsentschädigungen) sowie auf mengenmäßigen Mehrleistungen beruhen (Mehrleistungszulagen). Aus verrechnungstechnischen Gründen ist es derzeit nicht möglich, diese verschiedenen Nebengebührenarten gesondert darzustellen. Ab dem Jahr 1978 wird dies allerdings geschehen können.

Erwähnenswert scheint mir noch, daß die Post "Mehrleistungsvergütungen" im Bundesfinanzgesetz 1976 mit rund S 4,949 Milliarden veranschlagt wurde.

Ressort	Kosten
Bundeskanzleramt	7,502 Mio S
BM f. Ausw. Angelegenheiten	11,053 Mio S
BM f. Bauten und Technik	61,367 Mio S
BM f. Finanzen	196,700 Mio S
BM f. Gesundheit und Umweltschutz	2,373 Mio S
BM f. Handel, Gew. und Industrie	9,700 Mio S
BM f. Inneres	559,774 Mio S
BM f. Justiz	94,511 Mio S
BM f. Landesverteidigung	88,260 Mio S
BM f. Land- und Forstwirtschaft	28,642 Mio S
BM f. soz. Verwaltung	4,966 Mio S

- 2 -

Ressort	Kosten
BM f. Unterricht und Kunst	1,062,115 Mio S
BM f. Verkehr	6,700 Mio S
Post	446,700 Mio S
ÖBB	347,700 Mio S
BM f. Wiss. und Forschung	<u>237,046 Mio S</u>
	3,165,109 Mio S